

45. Ist die zum Thatbestande der Unterschlagung erforderliche Rechtswidrigkeit der Zueignung ausgeschlossen, wenn dem Inhaber der fremden Gelder an den Eigentümer derselben eine Geldforderung in gleichem oder übersteigendem Betrage zusteht?

St.G.B. §. 246.

II. Strafsenat. Urth. v. 28. März 1882 g. E. Rep. 522/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Das Urtheil erörtert den Einwand des Angeklagten, daß er an die Eigentümerin der Gelder Forderungen gehabt habe. Es wird dieser Einwand durch die Erwägung beseitigt, daß durch Kompensation nicht Eigentums-

rechte, sondern nur Forderungsrechte hätten aufgehoben werden können, Forderungen des Angeklagten an die M. aber auch nachweislich, d. h. soweit erhellt, nicht bestanden haben. Der erstere Grund ist, insoweit allein die objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung in Frage kommt, unbestreitbar. Der Bewahrer fremder Geldstücke ist nicht berechtigt, den Eigentümer zur Aufgabe seines Eigentumes gegen eine dem Bewahrer an ihn zustehende Forderung zu nötigen. Anders, wenn der zum Thatbestande des §. 246 St.G.B.'s notwendige Dolus in Frage steht. Da ein Eigentum an vertretbaren, in fremdem Gewahrsam befindlichen Geldstücken in den meisten Fällen einem persönlichen Anspruch auf den gleichen Geldbetrag in wirtschaftlicher Bedeutung gleichsteht, so wird vielfach der Bewahrer der Geldstücke ein Einverständnis des Eigentümers voraussetzen können, wenn er sich wegen einer Forderung an ihn aus den in seinem Gewahrsam befindlichen Geldern bezahlt macht. Indem aber die Strafkammer, obwohl sie die Existenz von Forderungen des Angeklagten an die Auftraggeberin nicht geradezu verneint, dennoch den Dolus des Angeklagten mit Rücksicht auf die Umstände des Falles feststellt, steht sie auf dem Boden thatsächlicher Beurteilung.